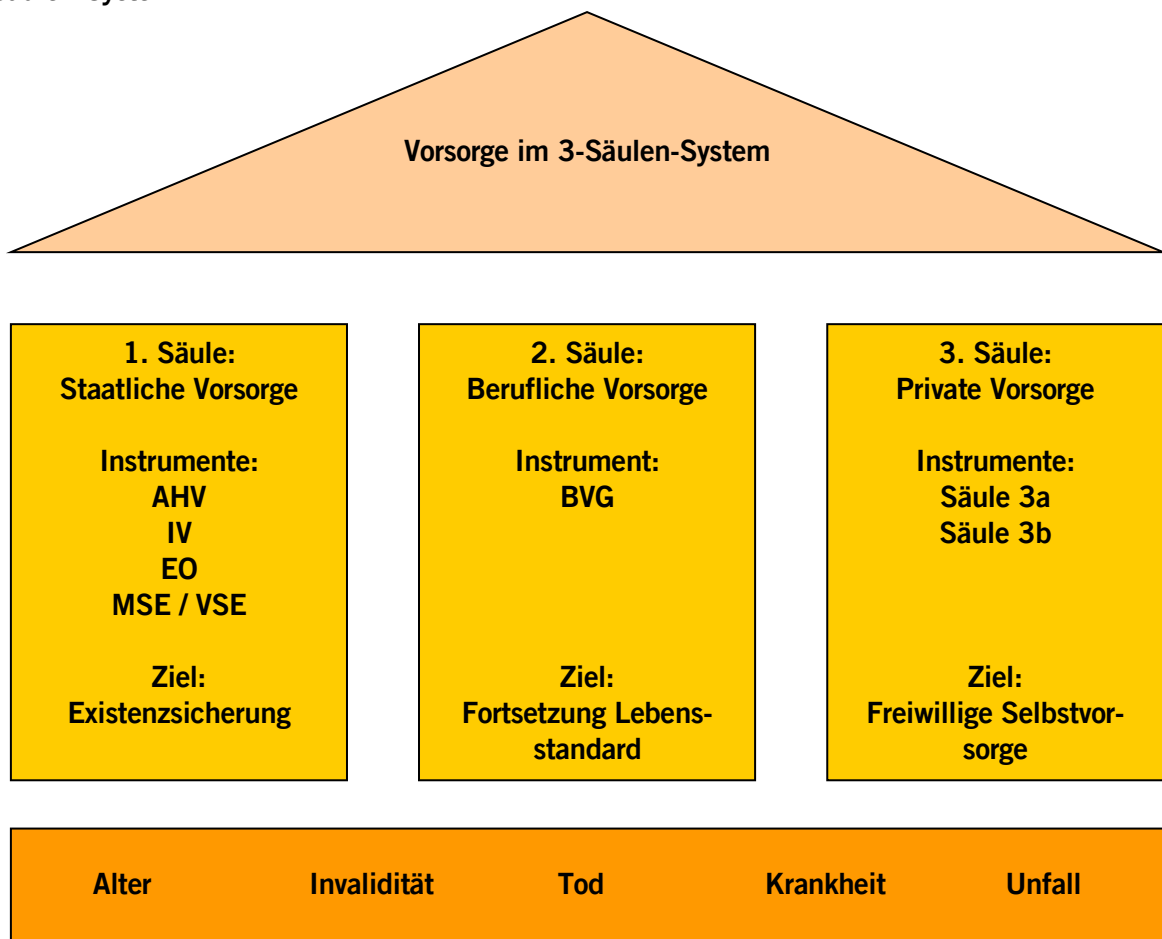


Überblick über die Sozialversicherungen

Das Sozialversicherungssystem der Schweiz setzt sich hauptsächlich aus einem 3-Säulen-System zusammen. Es soll Schutz für einen angemessenen Lebensstandard im Alter, bei Invalidität sowie bei Krankheit und Unfall gewährleisten. Zusätzlich bietet das Sozialversicherungssystem eine finanzielle Absicherung der Angehörigen, wenn der Versicherungsnehmer stirbt. Weitere Versicherungen decken die Risiken wie Krankheits- und Unfallkosten, Arbeitslosigkeit sowie Familienzulagen ab. Die folgende Auflistung bietet einen Überblick über die verschiedenen Sozialversicherungen in der Schweiz.

3-Säulen-System



AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
IV	Invalidenversicherung
EO / MSE / VSE	Erwerbsausfall, Mutterschafts- und Vaterschaftsentschädigung
BVG	Berufliche Vorsorge
Säulen 3a + 3b	Private Vorsorge

1. Säule: Staatliche Vorsorge (AHV / IV / EO / MSE / VSE)

(AHV Alters- und Hinterlassenenversicherung, IV Invalidenversicherung, EO / MSE / VSE Erwerbsausfall-, Mutterschafts- und Vaterschaftsentschädigung)

Kurzbeschreibung	AHV / IV: Deckung des Existenzminimums nach Einkommenswegfall bei Alter, Tod und Invalidität. EO / MSE / VSE: Regelt die Erwerbsausfallentschädigung für Personen, die Militär-, Zivil- oder Zivildienst leisten und den Erwerbsersatz bei Mutter- und Vaterschaft.																				
Personenkreis	Obligatorisch versichert: <ul style="list-style-type: none">- In der Schweiz wohnende oder arbeitende Arbeitnehmende- Ins Ausland für eine bestimmte Zeit entsandte Arbeitnehmende- Selbständigerwerbende- Nichterwerbstätige																				
Beiträge (monatlich)	<table><thead><tr><th colspan="2">Für Arbeitnehmende:</th><th colspan="2">Für Selbständigerwerbende:</th></tr></thead><tbody><tr><td>AHV</td><td>8.7 %</td><td>AHV</td><td>8.1 %</td></tr><tr><td>IV</td><td>1.4 %</td><td>IV</td><td>1.4 %</td></tr><tr><td>EO / MSE / VSE</td><td>0.5 %</td><td>EO / MSE / VSE</td><td>0.5 %</td></tr><tr><td>Total</td><td>10.6 %</td><td>Total</td><td>10.0 %</td></tr></tbody></table> <p>Bemessungsgrundlage: Erwerbseinkommen Für Nichterwerbstätige gelten andere Beitragssätze.</p>	Für Arbeitnehmende:		Für Selbständigerwerbende:		AHV	8.7 %	AHV	8.1 %	IV	1.4 %	IV	1.4 %	EO / MSE / VSE	0.5 %	EO / MSE / VSE	0.5 %	Total	10.6 %	Total	10.0 %
Für Arbeitnehmende:		Für Selbständigerwerbende:																			
AHV	8.7 %	AHV	8.1 %																		
IV	1.4 %	IV	1.4 %																		
EO / MSE / VSE	0.5 %	EO / MSE / VSE	0.5 %																		
Total	10.6 %	Total	10.0 %																		
Finanzierung	Umlageverfahren. Arbeitgeber haben den ganzen AHV / IV / EO / MSE / VSE-Beitrag (10.6 % des ausbezahlten Bruttomonatslohns) bei der angemeldeten Ausgleichskasse abzurechnen, sie können jedoch die Hälfte davon (5.3 %) vom Lohn des Arbeitnehmenden abziehen. Selbständigerwerbende müssen die ganzen Beiträge selbst tragen.																				
Rechtsträger	Ausgleichskasse Schwyz oder anerkannte Ausgleichskassen von Branchenverbänden																				
Kontakt	Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz Rubiswilstrasse 8 Postfach 53 CH-6431 Schwyz Tel. +41 41 819 04 25 www.aksz.ch																				

2. Säule: Berufliche Vorsorge (BVG)

(BVG Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge)

Kurzbeschreibung	Das BVG soll die Fortsetzung des gewohnten Lebensstandards im Alter sichern.
Personenkreis	Obligatorisch versichert sind AHV-pflichtige Arbeitnehmende nach Vollendung des 18. Altersjahrs mit einem (AHV-)Jahreslohn von mindestens CHF 22'050.00. Selbständigerwerbende können sich freiwillig versichern.
Beiträge (monatlich)	Je nach Alter und Geschlecht gelten unterschiedliche Prämien, sie liegen zwischen 7 und 18 % des koordinierten Lohns (Bruttogehalt minus Koordinationsabzug).
Finanzierung	Kapitalbildungsverfahren. BVG-Leistung wird durch Lohnprämien finanziert. Der Arbeitgeber muss mindestens 50 % der Prämien für Risiko, Sparen, Sondermassnahmen und Sicherheitsfonds übernehmen.

Rechtsträger	Diverse Stiftungen, Genossenschaften und öffentlich-rechtliche Einrichtungen (von kantonalen und eidgenössischen Aufsichtsbehörden überwacht). Für kleinere Unternehmen sind Sammelstiftungen oder Verbands-einrichtungen zu empfehlen.
Kontakt	Liste von Kassen, Stiftungen und anderen Einrichtungen: www.vorsorgeforum.ch >> Links

3. Säule: Private Vorsorge (Säulen 3a + 3b)

Kurzbeschreibung	<p>Freiwillige Selbstvorsorge. Können Vorsorgelücken kompensieren oder weiterführende Ansprüche sicherstellen. Interessant für Selbständigerwerbende / Unternehmer. Unterscheidung zwischen gebundener Vorsorge (Säule 3a mit Steuerbegünstigungen) und freier Vorsorge (Säule 3b).</p> <p>Gebundene Vorsorge Das Gesetz fördert diese Vorsorgeform durch steuerliche Anreize, d.h. Beiträge an die individuelle Vorsorge können bis zu einer bestimmten Höhe vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Die Gelder können erst bei Eintritt eines versicherten Ereignisses (Alter, Tod oder Invalidität) oder unter gewissen Voraussetzungen für den Erwerb von Wohneigentum bezogen werden.</p> <p>Freie Vorsorge Die freie Vorsorge steht allen Personen offen und ist in der Höhe nicht limitiert. Es gibt keine steuerlichen Vorteile.</p>
Personenkreis	Steht allen Personen offen
Finanzierung	Individuelles Sparen
Kontakt	Banken, Versicherungen und weitere Institutionen

Weitere Versicherungen

Unfallversicherung (UVG)

(UVG Bundesgesetz über die Unfallversicherung)

Kurzbeschreibung	Für Arbeitnehmende in der Schweiz obligatorisch. Versicherung gegen Berufsunfälle, Nichtberufsunfälle und Berufskrankheiten.
Personenkreis	Obligatorisch versichert sind in der Schweiz beschäftigte Arbeitnehmende. Für Selbständigerwerbende ist die UVG freiwillig.
Beiträge	Beiträge in % des versicherten Verdienstes. Betriebe sind nach Unfallrisiko und Betriebsverhältnissen in Klassen und Prämienstufen eingereiht. Maximal versicherter Verdienst: CHF 148'200.00 / Jahr.
Finanzierung	Prämien für die Berufsunfallversicherung trägt der Arbeitgeber; Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung gehen zu Lasten der Arbeitnehmenden.
Rechtsträger	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) oder zugelassene kollektiv UVG-Unfallversicherungen

Kontakt	Bezirke Höfe, March + Einsiedeln: Suva Linth Ziegelbrückstrasse 64 Postfach 60 CH-8866 Ziegelbrücke Tel. +41 55 617 24 24 www.suva.ch	Bezirke Schwyz, Küssnacht + Gersau: Suva Zentralschweiz Löwenplatz 1 Postfach 4330 CH-6002 Luzern Tel. +41 41 418 86 86 www.suva.ch
	Private Unfallversicherer unter www.svv.ch >> Der SVV >> Mitglieder	

Krankenversicherung (KVG)

(KVG Bundesgesetz über die Krankenversicherung)

Kurzbeschreibung	Die Krankenkassen decken die medizinischen Kosten einer Krankheit. Bei Unfall sind die Kosten für medizinische Behandlungen über die Krankenkassen gedeckt, sofern keine spezielle Unfallversicherung vorhanden ist. Die Grundversicherung (Krankenpflege) ist obligatorisch, die Zusatzversicherungen sind freiwillig.
Personenkreis	Obligatorisch versichert sind alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz.
Beiträge	Prämien und Leistungen je nach Krankenkasse
Finanzierung	Individuell durch die Versicherten (Kopfprämie) Eine Kostenbeteiligung durch den Arbeitgeber ist unüblich.
Rechtsträger	Anerkannte Krankenkassen, Liste unter www.bag.admin.ch >> Versicherungen >> Krankenversicherung >> Versicherer und Aufsicht >> Verzeichnisse der zugelassenen Krankenkassen Ausnahmen von der obligatorischen Unterstellung unter die schweizerische Krankenpflegeversicherung für Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz können beantragt werden bei: Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz Rubiswilstrasse 8 Postfach 53 CH-6431 Schwyz Tel. +41 41 819 04 25 www.aksz.ch
Kontakt	Verschiedene Krankenkassen, eine Übersicht bietet: www.santesuisse.ch >> über santesuisse / Mitgliederverzeichnis Vergleich der Krankenkassen-Prämien: www.comparis.ch

Arbeitslosenversicherung (ALV)

(ALV Arbeitslosenversicherung)

Kurzbeschreibung	Fördert die teilweise und befristete Lohnfortzahlung bei Arbeitslosigkeit sowie die Wiedereingliederung von Erwerbslosen auf dem Arbeitsmarkt. Sieht auch Kurzarbeits-, Schlechtwetter- und Insolvenzenschädigungen vor.
Personenkreis	Obligatorisch für Arbeitnehmende; Selbständigerwerbende können sich nicht – auch nicht freiwillig – gegen Arbeitslosigkeit versichern.

Beiträge	Bis zur Grenze von CHF 148'200.00 Jahreslohn macht der Beitrag an die ALV 2.2 % des Jahreslohnes. Höchster versicherter Verdienst: CHF 12'350.00 / Monat
Finanzierung	Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen je 50 % der Beiträge
Rechtsträger	Kantonale öffentliche Arbeitslosenkassen, private anerkannte Kassen von Arbeitsorganisationen
Kontakt	Amt für Arbeit Abteilung Arbeitslosenkasse Lückenstrasse 8 Postfach 1181 CH-6431 Schwyz Tel. +41 41 819 16 41 www.sz.ch >> Behörden >> Verwaltung >> Volkswirtschaftsdepartement >> Amt für Arbeit >> Arbeitslosigkeit >> Arbeitslosenkasse

Familienzulagen (FAK)

(FAK Familienausgleichskasse)

Kurzbeschrieb	Gewährung von Familienzulagen (ausserhalb der Landwirtschaft)
Personenkreis	Obligatorisch für alle Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden
Beiträge	Arbeitgeber: 1.3 % des AHV-Bruttolohnes Selbständigerwerbende: 1.3 % bis zu einem Erwerbseinkommen von CHF 148'200.00 / Jahr
Finanzierung	Beiträge werden von den Arbeitgebern (ohne Mitbeteiligung der Arbeitnehmenden) und von den Selbständigen bezahlt.
Rechtsträger	Familienausgleichskasse Schwyz sowie anerkannte Familienausgleichskassen
Kontakt	Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz Rubiswilstrasse 8 Postfach 53 CH-6431 Schwyz Tel. +41 41 819 04 25 www.aksz.ch

Zusammenfassung

(AG = Arbeitgeber; AN = Arbeitnehmende, Unselbständigerwerbende; SE = Selbständigerwerbende)

	Obligatorisch / Freiwillig	Beiträge / Finanzierung	Abrechnung
AHV / IV / EO / MSE / VSE	Obligatorisch für AN / SE	AG und AN zahlen je die Hälfte der 10.6 %, Selbständigerwerbende zahlen max. 10.0 %	Ausgleichskasse
BVG	Obligatorisch für AN	AG zahlt Prämie mindestens zu 50 %	Vorsorgeeinrichtung, individuell
Säulen 3a + 3b	Freiwillig	Individuell	Individuell
UVG	Obligatorisch für AN	Prämie individuell, aber vom AG finanziert	SUVA oder anderer Versicherer

KVG	Obligatorisch für AN / SE	Individuell	Krankenkassen, individuell durch AN
ALV	Obligatorisch für AN	AG und AN zahlen je die Hälfte der 2.2 %	Kantonale oder private Kasse
FAK	Obligatorisch für AG / SE	AG / SE zahlen 1.3 %	Ausgleichskasse